

Satzung
über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Gemeinde Saal a.d.Donau
Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
(- FGS -)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Saal a.d.Donau:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Saal a.d.Donau, dessen Bestattungseinrichtungen und für die sonstigen Leistungen der Gemeinde, sowie für die Leichenhäuser in Saal a.d.Donau, Buchhofen, Reißing und Teuerting, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebühren für das Tätig werden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau fällig.

(3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt Gebühren für

- a) Erwerb und Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts
- b) sonstige Gebühren

**§ 5
Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen für ein
- | | |
|-------------------|------------|
| a) Einzelgrab | 340,00 € |
| b) Familiengrab | 660,00 € |
| c) Kindergrab | 110,00 € |
| d) Urnengrab | 460,00 € |
| e) Urnenschengrab | 1.050,00 € |

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.

(2) Für die Verlängerung des Benutzerrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- Müllabfuhr und Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung
 - bei Erdbestattung 135,00 €
 - bei Urnenbestattung 65,00 €
- für die Benutzung des Leichenhauses 70,00 €
- Entfernen des Grabdenkmals 250,00 €
- Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

**§ 7
Beitreibung**

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 8
Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 04.08.2011 außer Kraft.

Saal a.d. Donau, den 19.10.2016
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau
- Gemeinde Saal a.d. Donau -


Christian Nerb
Erster Bürgermeister

